# Anlage II Beispielsammlung für Änderungen an Röntgeneinrichtungen, die eine Abnahme-, Teilabnahme- oder Sachverständigenprüfung zur Folge haben können

Beispiele für Änderungen werden in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen stellt keine wesentliche Änderung des Betriebs dar. Die Beendigung des Betriebs ist vielmehr nach § 21 StrlSchG der Behörde mitzuteilen. Der nachfolgende Strahlenschutzverantwortliche hat die erneute Inbetriebnahme nach § 19 Absatz 1 StrlSchG anzuzeigen bzw. bedarf der Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 StrlSchG.

Im Hinblick auf eine erforderliche Prüfung relevante Änderungen können grundsätzlich sein:

- Instandsetzung, d. h. Wiederherstellen der alten Funktionalität,
- Aufarbeitung, d. h. Anpassung an den Stand der Technik ohne Änderung der Zweckbestimmung,
- Ertüchtigung, d. h. Anpassung an den Stand der Technik mit Änderung der Zweckbestimmung.

Es wird dem Strahlenschutzverantwortlichen empfohlen, sich von der korrekten Durchführung der Änderung durch eine Konstanzprüfung zu überzeugen (siehe Abschnitt 1.5 der QS-RL).

# II.1 Röntgeneinrichtungen für die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen

Tabelle II.1: Änderungen an Röntgeneinrichtungen für die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen (ausgenommen digitale Mammographie), die eine Abnahme-, eine Teilabnahme- oder eine Sachverständigenprüfung zur Folge haben können.

Die in Spalte 4 in Klammern aufgeführten Prüfparameter sind in Abhängigkeit vom Einzelfall zu prüfen.

Nr.	Art der Änderung	Teil-/Abnahme- prüfung	Parameter der Teil-/Abnah- meprüfung	Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StriSchG
1	2	3	4	5
1	Umstellung von Hardcopy (BDS) auf BWS	Ja	Alle Prüfparameter, die das BWS betreffen (siehe DIN 6868-157)	Nein
2	Änderung des Aufstellung- sortes stationärer Geräte	Ja, nur wenn An- lage ganz oder teil- weise zerlegt wird	Alle Prüfparameter der Ab- nahmeprüfung	Ja
3	Austausch einer Belichtungsautomatik/-steuerung	Ja	Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), SFP u. BKP	Nein
4	Austausch des Blendensys- tems	Ja <sup>1)</sup> (Die Fußnote trifft auf eine Tiefen- blende mit For- matautomatik nicht zu)	Gesamtfilterung, Einblendung, SFP und BKP	Nein
5	Einbau oder Austausch eines weiteren Anwendungsgerätes (z. B. Tisch, Wandstativ)	Ja	Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), Geräteschwächungsfaktor, Einblendung, SFP und BKP	Ja
6	Austausch des Röntgen- strahlers	Ja <sup>1}</sup>	Dokumentation der Werte, Filterwert, Dosisflächenpro- dukt, Einblendung, Röntgen- röhrenspannung, SFP und BKP	Ja, - wenn der neue Rönt- genstrahler nicht bauartzugelassen oder nicht CE-ge- kennzeichnet ist oder - eine Erhöhung der Röntgenröhrenspan- nung möglich ist
7	Austausch eines Eintankstrahlers (Strahler und Hochspannungserzeuger)	Ja <sup>1)</sup>	Alle Prüfparameter nach DIN 6868-151, DIN 6868-150 bzw. DIN 6868-152	Ja,  - wenn der Ein- tankstrahler nicht bauartzugelassen oder nicht CE-ge- kennzeichnet ist oder - eine Erhöhung der Röntgenröhrenspan- nung möglich ist

Nr.	Art der Änderung	Teil-/Abnahme- prüfung	Parameter der Teil-/Abnah- meprüfung	Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5
8	Austausch des Schaltgerätes oder Generators	Ja	Röntgenröhrenspannung, Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), Bildempfänger-/Einfalldosisleistung, SFP und BKP	Ja
9	Austausch des Bildempfängers bei Durchleuchtung	Ja	Zentrierung und Einblendung, Bildempfängereingangs-/Ein- falldosisleistung, Ortsauflö- sung, Kontrastauflösung, SFP und BKP	Nein
10	Einprogrammierung einer neuen ADR-Kennlinie	Ja	Dokumentation der Werte, Bildempfängereingangsdosis- leistung, Ortsauflösung, Kon- trastauflösung, SFP und BKP	Nein
11	Wechsel von Filmtyp und/ oder Verstärkungsfo-lien- typ <sup>2)</sup> und/oder Entwick- lungsmaschine/-chemie	Ja <sup>4)</sup>	Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), Nenndosis, Auflösung, Funktionsprüfung der Filmverarbeitung, SFP und BKP	Ja <sup>3}</sup>
12	Umstellung auf digitalen oder analogen Bildempfän- ger	Ja	DIN 6868-150, DIN 6868-151, ggf. Neueinstellung der Belichtungsautomatik/-steuerung unter Einbeziehung der kV-Charakteristik	Ja
13	Wechsel des digitalen Bild- empfängers <sup>6)</sup>	Ja <sup>4)</sup>	Bildempfängerdosis, Bildempfängereingangs-/Einfalldosisleistung, Ortsauflösung, Kontrastauflösung,	Ja <sup>3)</sup>
14	Änderung der Software	Ja <sup>1)</sup>	Bildempfängerdosis/-leistung, Ortsauflösung, Kontrastauflö- sung	Ja <sup>3)</sup>
15	Bauliche Änderung	Nein		Ja <sup>5)</sup>
16	Änderung der Betriebsda- ten, andere Nutzstrahlrich- tung, höhere Strahlzeit, hö- here Röntgenröhrenspan- nung	Nein	_	Ja
17	Änderung am Bilddokumen- tationssystem oder am Bild- wiedergabesystem	Ja	Prüfparameter nach DIN 6868-56, DIN V 6868-57 oder DIN 6868-157	Nein
18	Änderungen der Anwendungen nach Anlage I, Tabelle I.1, Spalte 2 innerhalb der vorgegebenen Zweckbestimmung	Ja	Alle Prüfparameter entspre- chend der neuen Anwendung	Ja
19	Wechsel des Speicherfolien- auslesesystems und/oder qualitätsbeeinflussender Komponenten (z.B. Photo- multiplier)	Ja	Alle Prüfparameter, die den digitalen Bereich betreffen, ggf. Abschaltdosis	Ja <sup>3)</sup>

Nr.	Art der Änderung	Teil-/Abnahme- prüfung	Parameter der Teil-/Abnah- meprüfung	Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5
20	Austausch/Änderung des Rasters oder des Rasteran- triebs	Ja <sup>1)</sup>	Inhomogenität und Artefakte, SFP und BKP	Nein

## Erläuterung:

#### SFP Sicht- und Funktionsprüfung

# BKP Festsetzung der Bezugswerte für die Konstanzprüfung

- Die Teilabnahmeprüfung kann zunächst nur aus einer Konstanzprüfung bestehen. Sind jedoch die Toleranzen überschritten, ist eine Teilabnahmeprüfung i. S. d. Spalte 4 erforderlich. Die Konstanzprüfung muss unmittelbar nach der Änderung vor Wiederinbetriebnahme der Röntgeneinrichtung erfolgen und die entsprechenden Prüfmittel sind vom Betreiber am Gerät für die Prüfung vorzuhalten.
- Bei Wechsel des Verstärkungsfolientyps ist bei verändertem Folienleuchtstoff bzw. bei verändertem Verlauf der Film-Folien-Empfindlichkeit für die vier Anwendungstechniken I, II, III und IV nach DIN ISO 9236-1 eine Neueinstellung der Belichtungsautomatik/-steuerung erforderlich.
- Kann nur entfallen, wenn mit dem Wechsel keine Erhöhung der Bildempfängerdosis verbunden ist.
- Im Bereich der Zahnheilkunde ist bei Erfüllung der in Fußnote 3 genannten Bedingungen keine Teilabnahmeprüfung erforderlich. Es reicht die Neufestsetzung der Bezugswerte für die Konstanzprüfung und deren Dokumentation.

  Bei Röntgengeräten mit intraoralem Bildempfänger besteht die Erfüllung der in Fußnote 3 genannten Bedingungen die Teilabnahmeprüfung in einer Prüfung nach DIN 6868-5 Anhang C ("überlappende Konstanzprüfung") bzw. Anhang D ("Anschlussaufnahme digital") und der Dokumentation dieses Vorgangs.
- 5) Hierzu zählen insbesondere:
  - Neubau oder Umbau der Wände des Röntgenraumes,
  - Austausch oder Änderung der Türen des Röntgenraumes,
  - Neubau oder Austausch von Bleiglasscheiben (bei Austausch genügt Bestätigung einer Fachfirma über lückenlosen Strahlenschutz mit Angabe des Pb-Äquivalents),
  - Nutzungsänderung der benachbarten Räume, sofern sich dadurch der dort geltende Grenzwert verringert (z. B. vorher Warteraum, jetzt Büroraum),
  - bauliche Änderung in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront) und
  - Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes.
- <sup>6)</sup> Dies umfasst Wechsel von CR nach CR, CR nach DR, DR nach DR und DR nach CR.

Tabelle II.2 Änderungen an Mammographiegeräten mit digitalen Bildempfängern für die Anwendung am Menschen, die eine Abnahme-, eine Teilabnahme- oder eine Sachverständigenprüfung zur Folge haben können.

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Ab- satz 2 oder § 19 Ab- satz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5	6
1	Austausch des Röntgenstrahlers (gleicher Typ)	KP/ TAP	Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld Bei Überschreitung der Toleranzen der KP zusätzlich: 9.2 Halbwertschichtdicke 9.3 Röntgenröhrenspannung 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 9.7.2.1 Signaldifferenz-Rausch-Verhältnis 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR/DR	Nein
2	Austausch des Röntgenstrahlers (anderer Typ)	АР	Vollständige AP nach DIN 6868-162	CR/DR	Ja, wenn der neue Röntgenstrahler nicht bauartzugelas- sen oder nicht CE-ge- kennzeichnet ist
3	Austausch des in- tegrierten Bild- empfängers	TAP	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 9.7 Belichtungsautomatik 9.8 Störstrukturen 9.9 Ausfall von Detektorelementen 9.12 Mittlere Parenchymdosis 9.15 Abklingeffekt 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	DR	Ja <sup>1)</sup>
4	Austausch einer Kompressions- platte	TAP	Prüfparameter der täglichen und monatli- chen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Bei Überschreitung der Toleranzen der KP, Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.8 Störstrukturen 9.13 Kompressionshilfe 11. Bezugswerte für die Konstanzprüfung	CR/DR	Nein
5	Änderung der Software/Soft- wareupdate	Evtl. TAP	Dokumentation der Auswirkungen durch Her- steller bzw. Lieferant Prüfpunkte nach DIN 6868-162 entsprechend der Auswirkungen	CR/DR	Ja <sup>1)</sup>

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Ab- satz 2 oder § 19 Ab- satz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5	6
6	Einprogrammie- rung einer neuen bzw. Änderung der Dosiskennli- nie/Justage BA	TAP	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.7.2.1 Signaldifferenz-Rausch-Verhältnis 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR/DR	Nein
7	Austausch der Belichtungsauto- matik/-steuerung	ТАР	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.7 Belichtungsautomatik 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR/DR	Nein
8	Austausch oder Änderung des Fil- ters	KP/ TAP	Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld 9.8 Störstrukturen Bei Überschreitung der Toleranzen der KP zusätzlich: 9.2 Halbwertschichtdicke 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Nein
9	Austausch oder Änderung des Blendensystems	KP/ TAP	Tägliche und monatliche Konstanzprüfungen nach PAS 1054 oder DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld Bei Überschreitung der Toleranzen der KP zu- sätzlich: 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Nein
10	Austausch oder Änderung des Rasters/Raster- antriebs	KP/ ggf. TAP	Prüfparameter der täglichen und monatli- chen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Bei Überschreitung der Toleranzen der KP, Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.8 Störstrukturen	CR/DR	Nein
11	Zusätzliche Be- triebsmodi (z. B. Biopsiezusatz/ Tomosynthese)	TAP	Erweiterung der Prüfpositionen in der AP einer digitalen Mammographievorrichtung mit Tomosynthese und Biopsie nach QS-RL Festlegung der Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Ja
12	Änderung des Aufstellungsortes (ohne Zerlegung)		Prüfparameter der täglichen und monatli- chen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Bei Überschreitung der Toleranzen der KP: vollständige AP nach DIN6868-162	CR/DR	Ja
13	Änderung des Aufstellungsortes (vollständige oder teilweise Zerlegung)	АР	Vollständige AP nach DIN 6868-162	CR/DR	Ja

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Ab- satz 2 oder § 19 Ab- satz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5	6
14	Bauliche Ände- rung		**	CR/DR	Ja <sup>2)</sup>
15	Austausch von Kassetten/ Speicherfolien (gleicher Typ)	KP/ TAP	Prüfparameter der täglichen und monatli- chen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 10 Speicherfolien und Röntgenkassetten	CR	Nein
16	Austausch von Kassetten/ Speicherfolien (anderer Typ)	ТАР	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.7 Belichtungsautomatik 9.12 Mittlere Parenchymdosis 10 Speicherfolien und Röntgenkassetten 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR	Ja <sup>1)</sup>
17	Austausch des Speicherfolien- Auslesesystems und/oder quali- tätsbeeinflussen- der Komponen- ten (z. B. Photo- multiplier)	ТАР	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.7.2.1 Signaldifferenz-Rausch-Verhältnis 9.8 Störstrukturen 9.14 Dynamikumfang 9.15 Abklingeffekt 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR	Ja <sup>1)</sup>
18	Austausch des Schaltgerätes oder Generators	ТАР	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.3 Röntgenröhrenspannung 9.6 Dosisausbeute 9.7.2.3 Reproduzierbarkeit der geschalteten Dosis 9.7.2.4 Expositionszeit 9.7.2.5 Sicherheitsabschaltung und Grenz- zeitschalter 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Ja
19	Änderung am Bilddokumentati- onssystem oder am Bildwiederga- besystem/-gerät	TAP ggf. AP	Prüfparameter nach DIN 6868-56 oder DIN 6868-157 bzw. DIN V 6868-57	CR/DR	Nein
20	Umstellung von Hardcopy (BDS) auf Bildwiederga- besystem/-gerät (BWS/BWG)	АР	Alle Prüfparameter, die das BWS/BWG betreffen (siehe DIN 6868-157 oder DIN V 6868-57)	CR/DR	Nein
21	Austausch oder Änderung des Bildwiedergabe- Systems	АР	Vollständige AP nach DIN 6868-157	CR/DR	Nein
22	Umstellung auf digitalen Bild- empfänger	ТАР	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 9.7 Belichtungsautomatik	CR	la

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Ab- satz 2 oder § 19 Ab- satz 5 StriSchG
1	2	3	4	5	6
			9.8 Störstrukturen 9.10 Ortsauflösung 9.12 Mittlere Parenchymdosis 9.14 Dynamikumfang 9.15 Abklingeffekte 10 Speicherfolien und Röntgenkassetten 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen		

### Erläuterung:

- Kann nur entfallen, wenn mit dem Wechsel keine Erhöhung der Bildempfängerdosis verbunden ist
- 2) Hierzu zählen insbesondere:
  - Neubau oder Umbau der Wände des Röntgenraumes,
  - Austausch oder Änderung der Türen des Röntgenraumes,
  - Neubau oder Austausch von Bleiglasscheiben (bei Austausch genügt Bestätigung einer Fachfirma über lückenlosen Strahlenschutz mit Angabe des Pb-Äquivalents),
  - Nutzungsänderung der benachbarten Räume, sofern sich dadurch der dort geltende Grenzwert verringert (z. B. vorher Warteraum, jetzt Büroraum),
  - Bauliche Änderung in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront) und
  - Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes.

# II.2 Röntgeneinrichtungen für die technische Anwendung, für die Anwendung am Tier/Rechtsmedizin/Pathologie/Anatomie und für die Anwendung zu technischen Schulungszwecken

Änderungen an Röntgeneinrichtungen für die technische Anwendung, für die Anwendung am Tier/Rechtsmedizin/Pathologie/Anatomie und für die Anwendung zu technischen Schulungszwecken, die eine Sachverständigenprüfung zur Folge haben können

Nr.	Art der Änderung	Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Ab- satz 5 StrlSchG
1	2	3
1	Änderung des Aufstellungsortes ortsfester Geräte	Ja
2	Austausch des Röntgenstrahlers/Röntgenröhre, wenn der/die neue Röntgenstrahler/Röntgenröhre  - nicht bauartzugelassen oder nicht CE-gekennzeichnet ist oder  - eine Erhöhung der Röntgenröhrenspannung ermöglicht oder  - Komponente einer Grobstruktureinrichtung ist und keine Stückprüfungsbestätigung des Herstellers vorhanden ist	Ja
3	Austausch des Schaltgerätes oder Generators, wenn die neuen Systeme nicht typengleich mit den alten Systemen sind	Ja
4	Bauliche Änderung	Ja <sup>1)</sup>
5	Änderung der Betriebsdaten	Ja <sup>2)</sup>
6	Änderung der Aufenthalts- oder Arbeitsplätze innerhalb des Röntgenraumes, soweit § 52 oder § 53 StrlSchV betroffen sind.	Ja

### Erläuterung:

- 1) Hierzu zählen insbesondere:
  - Neubau oder Umbau der Wände des Röntgenraumes,
  - Austausch oder Änderung der Türen des Röntgenraumes,
  - Neubau oder Austausch von Bleiglasscheiben (bei Austausch genügt Bestätigung einer Fachfirma über lückenlosen Strahlenschutz mit Angabe des Pb-Äquivalents),
  - Nutzungsänderung der benachbarten Räume, sofern sich dadurch der dort geltende Grenzwert verringert (z. B. vorher Warteraum, jetzt Büroraum),
  - Bauliche Änderung in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront) und
  - Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes.
- Hierzu zählen: Andere Nutzstrahlrichtungen, höhere Anzahl der Aufnahmen im Monat, höhere Strahlzeit im Monat, höhere kV, mA oder mAs-Produkt.

<u>Hinweis:</u> Die Nummern 1, 2 und 4 bis 6 gelten auch für wesentliche Änderungen an Störstrahlern.